

S T A T U T E N
der
Stiftung für ein glückliches Alter
mit Sitz in Hägendorf.

I. Name, Sitz; Zweck und Mittel

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung für ein glückliches Alter" besteht mit Sitz in Hägendorf eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, hilfsbedürftigen, unverschuldet in Not geratenen, gebrechlichen oder arbeitsunfähigen Personen im AHV-Alter mit Wohnsitz in Hägendorf mit finanziellen Leistungen oder anderer Hilfe beizustehen.

Die Stiftung bezweckt ferner die Anhandnahme oder Unterstützung aller Bemühungen, welche alternden Menschen ihr Dasein erleichtern und verschönern können, wie Mahlzeitendienst, Durchführung von Veranstaltungen kultureller oder unterhaltender Art, Freizeit- und Weiterbildungskurse, Ausflüge usw.

Zweck der Stiftung ist schliesslich die finanzielle Unterstützung bestehender Institutionen in Hägendorf oder in der Region, die sich in irgendeiner Weise der in Abs. 1 und 2 hievor erwähnten Stiftungszwecke annehmen.

Art. 3

Zuwendungen und andere Hilfe seitens der Stiftung sollen nur in Fällen gewährt werden, in welchen ein Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Hand oder anderer Institutionen nicht besteht.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet einzig ihr Vermögen.

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes notwendigen Mittel werden geüfnet durch die Einlage des Reinerlöses aus dem Dorffest 1978 und im weitem beschafft durch freiwillige Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Firmen und Privatpersonen, sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 5

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 6

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle.

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus 7 - 10 Mitgliedern, die wie folgt gewählt werden:

- a) durch die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hägendorf:
je 1 Mitglied
- b) durch die römisch-katholische, reformierte und christ-katholische Kirchengemeinde auf Grund gemeinsamer Absprache:
1 Mitglied
- c) durch die Präsidentenkonferenz aller Ortsvereine Hägendorfs:
mindestens 4 Mitglieder.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; der Präsident ist aus den Vertretern der Ortsvereine zu wählen.

Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben wie Aktuariat, Rechnungsführung, Betreuungsfunktionen usw. Drittpersonen übertragen, die seinen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Rechnungsführer des Stiftungsrates je kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bezeichnen.

Art. 8

Der Stiftungsrat hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Erlass von Reglementen
- b) Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen gemäss Stiftungszweck
- c) Anhandnahme aller sonstigen Vorkehren gemäss Stiftungszweck
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e) Aenderung der Stiftungsstatuten.

Art. 9

Das Stiftungsvermögen ist wertbeständig anzulegen.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 10

Der Stiftungsrat bestellt auf die Dauer von 2 Jahren eine Kontrollstelle, bestehend aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann, die dem Stiftungsrat nicht angehören; sie ist wiederwählbar.

Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandunternehmen eingesetzt werden.

III. Aenderung der Stiftungsstatuten

Art. 11

Jede Aenderung der Statuten unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Aufhebung der Stiftung

Art. 12

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist ihr Vermögen für Zwecke der Altersfürsorge zu verwenden.

V. Schlussbestimmung

Art. 13

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Olten, den 23. Mai 1980

Die Stifter:

Robert Nessensohn

Robert Nessensohn

P. Berchtold

Peter Berchtold

Herbert Zimmerli

Herbert Zimmerli

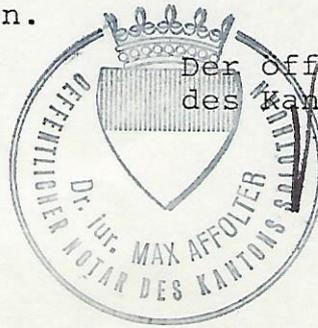
Hubert Zimmermann

Hubert Zimmermann

Beglaubigung

Von den Stiftern Robert Nessensohn, Wächterweg 854, Peter Berchtold, Breitenweg 644, Herbert Zimmerli, Dünnerstr. 929, und Hubert Zimmermann, Bühlstr. 629, alle Hägendorf, erlassene, als richtig anerkannte und als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Errichtung der Stiftung vom 23. Mai 1980 erklärte Stiftungsstatuten.

Olten, den 23. Mai 1980



Der öffentliche Notar
des Kantons Solothurn:

Max Affolter